
Ausführungsbestimmungen

Statuten (Version II)

accordeon.ch / 17. Dezember 2018

Ausführungsbestimmungen

Art. 3 Mittel

Der Mitgliederbeitrag pro Kopf ist jährlich fällig und setzt sich folgendermassen zusammen:

- a) Orchestermitglieder/Gruppenmitglieder CHF 20.00, wenn als Sektion gemeldet
- b) Einzelmitglieder CHF 100.00
- c) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 25. Lebensjahr 50%
- d) Gönner CHF 200.00

SUISA

Die SUISA Gebühr ist im Mitglieder-Beitrag inbegriffen.

(Für Mitglieder, die das 19. Altersjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Vergütung die Hälfte.

Für Musikvereinigungen, bei welchen mehr als 2/3 der Mitglieder das 19. Altersjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Vergütung die Hälfte.)

Art. 4 Mitgliedschaft

4.1 Unter juristischen Personen subsumieren wir nur Sektionen. Regionalverbände können nicht Mitglied bei accordeon.ch werden.

Ausgenommen sind die beiden in den Prozess involvierten Verbände IG Akkordeon und SALV. Für diese beiden Verbände ist es möglich als Sektion beizutreten.

Art. 8 Generalversammlung (GV)

Das Stimmrecht an der Generalversammlung wird folgendermassen festgelegt:

a) Sektionen:

Pro 5 Aktivmitglieder einer Sektion wird eine Stimmkarte abgegeben.

Für jede Stimmkarte muss eine Person anwesend sein.

(Beispiel: Bei einem Orchester mit 20 Mitgliedern müssen mind. 4 Mitglieder an der DV anwesend sein, um alle 20 Mitglieder vertreten zu können)

b) Einzelmitglieder haben eine Stimme. Sie können keine Vertretungen übernehmen.

Nur Anwesende Personen haben ein Stimmrecht.

Das gleiche Stimmrecht gilt für auch für Kinder und Jugendliche.

Art. 9 Vorstand

Unter «adäquat vertreten» verstehen wir das Verhältnis von 40:60% (40% französische Schweiz/Tessin, 60% deutsche Schweiz)

Diese Ausführungsbestimmungen wurden vom Vorstand accordeon.ch in der Sitzung vom verabschiedet und treten mit diesem Datum sofort in Kraft.

Das Präsidium:

Die Geschäftsstelle: